

Betriebsreglement der Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena

der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 18.02.2025

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen gestützt auf

- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998, Art. 50
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 11.06.2021 Art. 19.
- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. Nov. 1992, Art. 24
- Eidg. Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995
- Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMV) vom 21. Sept. 1994
- Eidg. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966
- Eidg. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995

beschliesst nachfolgend das:

Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena (SA) der Gemeinde Zweisimmen

A. Eigentumsverhältnisse

Eigentümerschaft

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Zweisimmen ist Eigentümerin der Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena (SA) und erlässt zur Regelung des Betriebes dieses Reglement.

Gemeinde-Inventar

Art. 2 Die Gemeinde ist Eigentümerin der ortsfesten Anlagen sowie aller landwirtschaftlichen und technischen Einrichtungen in und um das Gebäude.

B. Allgemeines

Verwendung der SA

Art. 3 Die SA dient der Viehvermarktung (Gross-, Kleinviehmärkte/-schauen, Schlachtviehmärkte, Viehauktionen, etc.). Ausserdem kann sie zur Durchführung von Veranstaltungen, Theater- und Konzertanlässen, Vorträgen, Versammlungen, Ausstellungen und Festen etc. von Vereinen, Privaten und Institutionen gemietet werden.

Gebühren

Art. 4 ¹ Zur Benutzung der SA werden Gebühren erhoben.

² Gebührenpflichtig ist der/die Mieter/in der SA.

³ Hier wird zwischen Grundgebühren und Gebühren für genutztes Inventar unterschieden.

⁴ Der Gebührenrahmen liegt in den verschiedenen Positionen zwischen Fr. 0.00 und Fr. 4'000.00.

⁵ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Verordnung zu diesem Reglement kostendeckende Gebühren für die jeweiligen Leistungen.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Nicht kommerzielle, ortsansässige Institutionen (insbesondere Vereine), profitieren von Vergünstigungen für Einheimische bei der Miete der SA.

² Einheimische Vereine haben weiter die Möglichkeit, für ihr Vereinstraining die SA in Jahres- oder Halbjahresmiete zu günstigen Konditionen zu nutzen.

³ Einheimische Viehvermarktungsorganisation profitieren speziellen Tarifen bei der Nutzung der SA.
Diese Tarife werden mit einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Viehvermarktungsorganisation geregelt.

⁴ Für Turniere und Veranstaltungen, welche das Vereinstraining nicht betreffen, muss die SA gemäss Tarifverordnung gemietet werden.

⁵ Sollte während der, durch den Verein gemieteten Trainingszeiten, ein Event in der Halle stattfinden, hat dieser Vorrang. Dem Verein wird dies so früh wie möglich mitgeteilt.

⁶ Als einheimisch gelten:
Institutionen, Vereine und Privatpersonen mit Wohnsitz in Zweisimmen, dem Obersimmental und Saanenland.

⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der jeweiligen Vergünstigung in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

Aufsicht

Art. 6 ¹ Betrieb und Aufsicht über die SA wird durch die Volkswirtschaftskommission, gemäss Anhang I des Organisationsreglements, wahrgenommen.

Entscheidungskompetenz

² Über folgende Anträge/Gesuche entscheidet die folgende Behörde:

Gemeinderat

- Gesuche von Vereinen, Institutionen und Privaten, welche Abweichungen oder Anpassungen des Tarifreglements betreffen.
- Abschluss Pachtvertrag des Restaurants

Volkswirtschaftskommission

- Entscheide rund um Anschaffungen und Veränderungen den operativen Betrieb der SA betreffend gemäss Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) der Einwohnergemeinde Zweisimmen.
- Antrag an den Gemeinderat die Pacht und den Betrieb des Restaurants Arena betreffend sowie Durchführung des Auswahlverfahrens zum Abschluss eines Pachtvertrages.

- Verträge die Nutzung der Viehvermarktungsorganisationen betreffend.
- Entscheide und Verträge rund um die Leerung des Güllekastens und die Entsorgung der Gülle.

Sekretariat der Volkswirtschaftskommission

- Koordination Vermietung/Nutzung SA.
- Abschluss Mietverträge mit Mietern/Nutzern der SA sowie dazugehöriger Einstellhalle und Aussenplatz.
- Entscheide rund um die Hauswartung von SA, Einstellhalle und Aussenplatz.
- Entscheide über Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten gemäss Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) der Einwohnergemeinde Zweisimmen.

Hauswart

- Entscheide Rund um den Unterhalt und die Wartung der Anlagen von SA, Restaurant Arena, Einstellhalle und Aussenplätze gestützt auf den Leitfaden Hauswartung SA, nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Volkswirtschaftskommission.

Belegungsplanung

Art. 7 Die Belegungsplanung der SA wird durch das Sekretariat der Volkswirtschaftskommission gemacht.

Aufsicht/Hauswartung

Art. 8 ¹ Die strategische Aufsicht über die Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der SA werden dem Ressort Volkswirtschaft übertragen.

² Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der SA wird einem Hauswart übertragen, dessen Rechte und Pflichten Leitfaden Unterhalt SA und einem Pflichtenheft festgehalten sind.

Gastwirtschaftsbetrieb

Art. 9 ¹ Der Gastwirtschaftsbetrieb in der SA kann an einen Pächter verpachtet werden.

² Ein Mietvertrag mit Zusatzvereinbarung regelt den Betrieb.

Rauchfrei

Art. 10 Das Rauchen in der SA und sämtlichen Neben- und Gastwirtschaftsräumen ist verboten.

Aufsichtsperson

Art. 11 Für alle Anlässe ist durch den Mieter/Nutzer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen.

Aufsichtspersonen Anlässe

Art. 12 Für alle Anlässe ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen. Für Grossanlässe ab 300 Personen ist durch den Veranstalter zwingend ein Sicherheitsdienst zur Sicherstellung der Ordnung einzusetzen.

Bedienen von Einrichtungen	Art. 13 Die Bedienung von Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Bühneneinrichtungen, Beleuchtung und Lautsprecheranlage hat nur nach erfolgter Schulung durch den Hauswart zu erfolgen.
Haftung	Art. 14 Versicherung ist Sache der Mieter und übernimmt die Gemeinde keinerlei Ansprüche betreffend Haftung, die über die gesetzlichen Pflichten als Werkeigentümer gehen.
Haftung bei Beschädigungen	Art. 15 Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haften die Verursacher.
Haftungsausschluss	Art. 16 Die Einwohnergemeinde Zweisimmen als Eigentümerin schliesst jegliche Haftung für Unfälle/Sachschäden und Verluste aus, welche durch folgende Umstände entstanden sind: - Unsachgemässe Benutzung der Einrichtung. - Rauch- oder Feuerentfachung durch Veranstalter oder Besucher SA. - Übermässigem Alkohol- und/oder Rauschmittelkonsum. - Verlust von Gegenständen durch Diebstahl. - Gegenüber Veranstaltern und Besuchern von Anlässen aus.

C. Schlussbestimmungen

Verordnung	Art. 17 Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung mit Hausordnung.
Strafbestimmungen	Art. 18 ¹ Werden die Bestimmungen dieses Betriebsreglements nicht eingehalten, können die Fehlbaren mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse, insbesondere in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tiermärkte und -schauen sowie Veranstaltungen mit Festwirtschaft und Alkoholausschank.
Rechtspflege	Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen nach diesem Betriebsreglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden. ² Vorbehalten bleiben die Rechtswege für privat-, resp. zivilrechtliche Streitigkeiten.
Genehmigung/Inkraftsetzung	Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2025 genehmigt und ab 01.04.2025 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller

Depositionszeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 19, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum.

Dieses wurde am 27.02.2025 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Innert der Auflagefrist vom 28.02. bis 28.03.2025 wurde das Referendum nicht ergriffen.

Das Reglement ist per 01.04.2025 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 28.03.2025

Der Gemeindeschreiber:

P. Zeller

Verordnung zum Betriebsreglement der Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena

der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 18.02.2025

Hausordnung (Beilage zum Mietvertrag)

Der Gemeinderat von Zweisimmen erlässt gestützt auf das Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle (SA) folgende Hausordnung mit Tarifordnung:

Allgemeines

- | | |
|---------------------------|--|
| Abstellen von Fahrzeugen | 1. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen, resp. zugewiesenen Plätzen abzustellen. |
| Hauswart | 2. Die direkte Aufsicht über Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der Markt- und Veranstaltungshalle ist einem Hauswart übertragen. Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Dem Hauswart ist während des ganzen Anlasses, sowie bei den Aufbau- und Abbauarbeiten jederzeit der Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. |
| Werbung | 3. Die angebrachten, fixen Werbetafeln im Innenbereich der Halle dürfen durch die Veranstalter nicht verdeckt, abmontiert oder mit eigener Werbung überdeckt werden. Die fixen Werbeflächen müssen für alle Gäste, bei jedem Event gut sichtbar bleiben. Eventwerbung kann am Geländer Galerie angebracht werden. |
| Aufsichtspersonen Anlässe | 4. Für alle Anlässe ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen. Für Grossanlässe ab 300 Personen ist durch den Veranstalter zwingend ein Sicherheitsdienst zur Sicherstellung der Ordnung einzusetzen. |

Infrastruktur

- | | |
|-------------------------|---|
| Allgemein | 5. Bei der Montage der hauseigenen Infrastruktur ist der Hauswart immer zugegen. |
| Bedienung Einrichtungen | 6. An den technischen Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Bühne, Beleuchtung und Beschallung darf nur in Absprache mit dem Hauswart manipuliert werden. Bei allfälliger Veränderung der Programmierung derselben, wird die Rückführung mit Kostenfolge für den Verursacher ausgeführt. |
| Bestuhlung | 7. Die SA und das Restaurant verfügen zusammen über 102 Tische der Grösse 80 x 180 cm und 552 Stühle. Für die Galerie stehen 36 Tische der Grösse 60 x 180 cm und 250 Stühle zur Verfügung. |
| Bühne | 8. Die Bühne ist in verschiedenen Grössen montierbar. Die Montage und Demontage der Bühne werden durch die Hauswarte ausgeführt. |
| Einrichten | 9. Das Einrichten der Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter, wenn im Mietvertrag keine andere Abmachung getroffen wurde. |
| Einweggeschirr | 10. In der SA darf beim Gebrauch von Einweggeschirr nur unzerbrechliches Einweggeschirr verwendet werden. |
| Heizung | 8. Das Heizen der Halle erfolgt bei Bedarf. Die Heizung kann im Mietvertrag (Kosten siehe Tarifblatt) reserviert werden. Bis zwei Tage |

vor dem Event kann die Heizung ohne Kostenfolge beim Hauswart abbestellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten, auch wenn diese nicht in Betrieb genommen wurde, verrechnet.

Landwirtschaft

9. Montiert der Mieter die hauseigene Anbindvorrichtung für Vieh, ist der Hauswart immer zugegen und wird mit dem im Vertrag angegebenen Tarif der Vermieterin verrechnet.
Das Anbringen von Fixationen für Einrichtungen oder Anbindvorrichtungen entlang der Wände ist untersagt.
Die Einstreu für landwirtschaftliche Anlässe bringt der Veranstalter selber mit und entsorgt diese vorschriftsgemäss.

Reinigung

10. Alle gemieteten Räumlichkeiten werden für die Dauer der Miete durch den Mieter gereinigt und unterhalten (Toiletten, Aussenplatz inkl. Aschenbecher etc.). SA und Aussenplatz müssen nach dem Anlass besenrein an den Hauswart übergeben werden. Die Toilettenanlage müssen gereinigt dem Hauswart übergeben werden. Allfällige Kosten für eine Nachreinigung werden durch die Vermieterin in Rechnung gestellt.

Reinigungswasser/Abfall

11. Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters, allfällige Abfallentsorgung durch Vermieterin wird gemäss Gemeindetarif verrechnet.
Muss die SA zusätzlich mit Wasser gereinigt werden, wird eine Entsorgungsgebühr für die Gülle verrechnet.

Schlüssel

12. Mieter/Veranstalter, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt werden und nur zweckentsprechend, während den bewilligten Zeiten, benutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben, oder nachgemacht werden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz, sowie für eine allenfalls nötige Änderung der Schlösser aufzukommen.

Toiletten

13. Die Toiletten sind in der Miete der SA inbegriffen. Sie müssen gereinigt dem Hauswart zurückgegeben werden. Reinigungsmaterial wird von der Vermieterin zur Verfügung gestellt.

Gastroräume

Küche mit Restaurant

14. Für die Nutzung von Küche und Restaurant oder die Zusammenarbeit mit dem Restaurant Arena ist direkt mit dem Pächter Kontakt aufzunehmen.

Küchenzelt

15. Wird auf eine Zusammenarbeit mit dem Pächter des Restaurants verzichtet, ist das Stellen eines Küchenzeltes auf dem Vorplatz der SA erlaubt. Standort muss mit dem Hauswart definiert werden.

Bewilligungen/Vorschriften/Haftung

Bewilligungen

16. Für öffentliche Veranstaltungen muss bei der Gemeindeverwaltung Zweisimmen eine Eingabe gemacht werden. Die Beantragung von Festbewilligungen sind Sachen des

Mieters/Veranstalters. Es gelten die Vorschriften für Veranstaltungen des Kantons Bern zu beachten.

Feuerschutz

17. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, gas-, benzin- oder dieselbetriebene Heizaggregate im Innern der Halle aufzustellen.
Jegliches Aufstellen und Betreiben von Grill- oder Kochstellen in der SA ist untersagt. Massgebend sind die Richtlinien über die feuerpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen Anlässen mit grosser Personenbelegung der Bauverwaltung Zweisimmen.
Die Notausgänge sind freizuhalten. Die Beschilderung derselben darf nicht verdeckt werden (siehe Planbeilage).

Haftung bei Schäden

18. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haftet der Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Veranstalter haften für Schäden, sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann.
Es liegt in der Eigenverantwortung der Mieter/Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für den Anlass abzuschliessen.

Aussenplätze

Teerplatz/Veranstaltung

19. Wird der Teerplatz von einem Mieter/Nutzer der SA während einer Veranstaltung für den Aufbau etwelcher Bauten oder Zelte oder für landwirtschaftliche Anlässe wie Viehvermarktungen sowie Viehausstellungen genutzt, entstehen für den Mieter/Nutzer keine Kosten.

Teerplatz/Parkplatz

20. Wird der Teerplatz während einer Veranstaltung von Mieter/Nutzer oder Gästen als Parkplatz genutzt, unterliegt er dem Parkplatzreglement der Gemeinde Zweisimmen und ist für alle Fahrzeuge kostenpflichtig.

Kiesplatz/Veranstaltung

21. Der Kiesplatz kann für eine Veranstaltung dazu gemietet werden, hier gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Zweisimmen.

Kiesplatz/Parkplatz

22. Wird der Kiesplatz während einer Veranstaltung von Mieter/Nutzer oder Gästen als Parkplatz genutzt, unterliegt er dem Parkplatzreglement der Gemeinde Zweisimmen und ist für alle Fahrzeuge kostenpflichtig.

Abrechnung

Mietkosten

23. Als Basis für die Abrechnung dient der erstellte Mietvertrag mit Tarifordnung.

Zahlungsmodalitäten

24. Der Mietpreis ist innert 30 Tage nach Rechnungsstellung der Vermieterin zahlbar.

Schlussbestimmungen

Absage

25. Für Reservationen, die bis 45 Tage vor der Veranstaltung storniert werden, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 250.00 verrechnet. Für Reservationen welche weniger als 45 Tage vor der Veranstaltung sistiert werden, werden 80% der Mietkosten gemäss Mietvertrag verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Volkswirtschaftskommission.

Strafbestimmungen

26. Werden die Bestimmungen dieser Haus- und Betriebsordnung nicht eingehalten, können Fehlbare mit Bussen bis Fr. 2'000.00 bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse. Vorbehalten bleiben die Rechtswege für privat-, resp. zivilrechtliche Streitigkeiten.

Tarifordnung

Simmental Arena

Gebührentarif

Tarif A

Nicht kommerzielle, ortsansässige Institutionen (insbesondere Vereine), Vereine HV/GV und DV und Private aus Zweisimmen.

Tarif B

Nicht kommerzielle, ortsansässige Institutionen (insbesondere Vereine), Vereine HV/GV und DV und Private aus dem Obersimmental und dem Saanenland.

Tarif C

Nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen, inkl. Einzelpersonen mit kommerzieller Tätigkeit.

Tarif D

Gemeinde Zweisimmen: Gemeindeinstitutionen und gemeindenähe Institutionen, Kirchengemeinden der Landeskirchen, sowie ortsansässige Institutionen mit öffentlichem Charakter (Schule, Feuerwehr, Polizei, Schwellenkorporationen, Polizei, Weggenossenschaften...) für nicht kommerzielle Anlässe ohne Einnahmen und Festwirtschaft.

			Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Grundmiete Halle						
Grundmiete Halle (ohne Festwirtschaft)	1 Tag		CHF 550.00	CHF 825.00	CHF 1'100.00	
	1/2 Tag*		CHF 250.00	CHF 350.00	CHF 550.00	
	jeder weitere Tag		CHF 400.00	CHF 600.00	CHF 800.00	
Grundmiete Halle (mit Festwirtschaft)	1 Tag		CHF 1'500.00	CHF 2'250.00	CHF 3'000.00	
	jeder weitere Tag		CHF 1'300.00	CHF 1'950.00	CHF 2'600.00	
Einrichtungs-/ Abbautag	1 Tag		CHF 250.00	CHF 250.00	CHF 500.00	
	1/2 Tag**		CHF 125.00	CHF 125.00	CHF 250.00	
Inventar						
Bühne 4 m x (zuzügl. Std. Hauswart Montage)	pauschal		CHF 125.00	CHF 125.00	CHF 125.00	
Bühne 8 m x (zuzügl. Std. Hauswart Montage)	pauschal		CHF 250.00	CHF 250.00	CHF 250.00	
Tischgarnitur (1x Tisch / 6x Stuhl)	pauschal		CHF 6.00	CHF 6.00	CHF 6.00	
Tisch (pro Stk.)	pauschal		CHF 3.00	CHF 3.00	CHF 3.00	
Stuhl (pro Stk.)	pauschal		CHF 0.50	CHF 0.50	CHF 0.50	
Lautsprecheranlage inkl. Beamer	pauschal		CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	
Heizung	pro Tag		CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00	
Heizöl nach Verbrauch (aktueller Einkaufspreis)	pro Liter					
Strom / Wasser	pauschal		CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 25.00	
Abfall	pro Container		CHF 34.00	CHF 34.00	CHF 34.00	
Entsorgungsgebühr Wasser	pro Waschung		CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	
Hauswart (Aufbau / Abbau / Bedienung Techn.)	pro Stunde		CHF 48.00	CHF 48.00	CHF 48.00	
Reinigungsmaschinen Gemeinde	gem. Tarif					
Jahresmiete						
2 Std. / 45 Wochen / Jahr	ganzes Jahr		CHF 700.00	CHF 700.00		
Abendmiete						
Anlässe ohne Inventar	2 Std.					CHF 100.00
Anlässe mit Inventar (ohne Heizung und Bühne)	2 Std.					CHF 200.00

* Vormittag 07.00 - 12.00 Uhr oder Nachmittag 13.00 - 18.00 Uhr / ** Nur gemeinsam mit Eventtag buchbar

Öffentliche Bekanntmachung

In Anwendung von Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111) wurde die Genehmigung dieser Verordnung im Simmentaler Anzeiger vom 09.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wird vom Gemeinderat zusammen mit dem dazugehörigen Reglement per 01.04.2025 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller